

Amtsgericht Mitte

Zivilprozess

Amtsgericht Mitte, 10174 Berlin

9

Rechtsanwälte

IT-ADVO - Simbach Kessler Partnerschaft von

Rechtsanwälten

Berliner Allee 59

40212 Düsseldorf

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

9 C 35/26 eV

Datum

06.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

die anliegenden Dokumente erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Damit der Beschluss wirksam wird, ist er gem. §§ 936, 922 Abs. 2 ZPO durch den Antragssteller an den Antragsgegner zuzustellen.

Es wird um Mitteilung binnen 6 Wochen gebeten, ob und wann der Beschluss zugestellt wurde. Sollte die Mitteilung nicht fristgemäß eingehen, müssen die angefallenen Gerichtskosten dem Antragsteller berechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

JOSeKr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-mitte/datenschutz/erklaerung-704912.php>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

Fahrverbindung
S-Bahnhof: Alexanderplatz S5, S7, S75
U-Bahnhof: Alexanderplatz U2, U5, U8
Klosterstraße U2
Bus: S+U Alexanderplatz 100, 200, M48, TXL
Tram: S+U Alexanderplatz M4, M5, M6
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung
Postbank Berlin
Empfängername: Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08
BIC: PBNKDE33
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 9023-0
Telefax:
030 9023-2223

Amtsgericht Mitte

Az.: 9 C 35/26 eV



Ausfertigung



Beschluss

In dem Verfahren

vertreten durch d. Geschäftsführer

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte IT-ADVO - Simbach Kessler Partnerschaft von Rechtsanwälten, Berliner Allee 59, 40212 Düsseldorf, Gz.

gegen

- Antragsgegnerin -

hat das Amtsgericht Mitte durch den Richter am Amtsgericht am 05.03.2026 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung

untersagt

a.) wörtlich oder sinngemäß folgende Behauptungen über die Antragstellerin, deren Praxis oder deren Mitarbeiter aufzustellen, zu verbreiten oder verbreiten zu lassen:

Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt



Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

wenn dies geschieht wie in der Google-Bewertung vom [REDACTED] und / oder wie in den E-Mails vom 17.09.2025, 21.09.2025, 01.10.2025 (drei E-Mails), 10.10.2025, 03.02.2026 sowie vom 06.02.2026;

b.) Kontakt zur Antragstellerin oder deren Mitarbeitern aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen, sei es

- persönlich,
- telefonisch (insbesondere durch Anrufe mit unterdrückter Rufnummer),
- per E-Mail,
- über soziale Medien, Bewertungsportale oder Messenger-Dienste, oder
- über Dritte,

sofern der Kontakt nicht der Wahrnehmung berechtigter rechtlicher Interessen im Rahmen eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens dient; und

c.) die Praxisräume der Antragstellerin in der [REDACTED] zu betreten.

2. Der Antragsgegnerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1. lit. a) bis c.) ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 Euro oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - angedroht.
3. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Der Verfahrenswert wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
5. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:

Antragsschrift vom 24.02.2026 nebst vollständiger Anlagen, und

Schriftsatz der Antragstellerin vom 27.02.2026

Gründe:

Wegen des Sachverhaltes sowie seiner rechtlichen Würdigung wird auf die Antragsschrift vom 24.02.2026 sowie den damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Amtsgericht Mitte
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Er kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mitte
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Berlin, 06.03.2026

 JOSEK'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle